



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

18) Regierungs-Ausschreiben, wegen Verfolgung der Feuer-Verordnung.  
1807

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

Es haben sämtliche Beamten, der Fiscal und die Bögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

### Nr. 18.

#### Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingeseffene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Bögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widerseßlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten December 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, dahin zu sehen, daß

- 1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;
- 2) daß dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabey und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;
- 3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterne gehalten werde.
- 4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß
- 5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzündet, aufbewahret;
- 6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeifen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;
- 7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamine und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und
- 8) kein Holz zum Trocknen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trocknen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.

Damit jeder Feuersgefahr so viel möglich vorgebeugt werde, haben die Feuermeister wöchentlich wenigstens einmal, und zwar an unbestimmten Tagen zu visitiren, diejenigen, welche sich strafbar gemacht, von 4 Wochen zu 4 Wochen den betreffenden Untergerichten zur Bestrafung anzuzeigen, und wenn Letztere nicht sofort einen Termin zur Untersuchung und Bestrafung anberaumen, oder in Ansehung der Vollziehung der Straf-Erkenntnisse säumig sind, davon die ungesäumte Anzeige anhero zu thun.

Hörter, den 1sten Sept. 1807.

Regierung des Fürstenthums Corvey.

Regierungs-Verordnung wegen Auslieferung der Geiseln

Die in dem vorliegenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind in dem Verordnungs-Blatte des Fürstenthums Corvey vom 1sten Sept. 1807. veröffentlicht worden. In demselben Verordnungs-Blatte sind auch die Bestimmungen enthalten, welche die Auslieferung der Geiseln betreffen. Die Bestimmungen sind in dem Verordnungs-Blatte des Fürstenthums Corvey vom 1sten Sept. 1807. veröffentlicht worden. In demselben Verordnungs-Blatte sind auch die Bestimmungen enthalten, welche die Auslieferung der Geiseln betreffen.